

Sozialhilfe nach Stromkostenerstattung gekürzt

22. Jul 2009 12:29



Bundessozialgericht in Kassel
Foto: dpa

Zuerst freute er sich, als der Energieversorger zuviel gezahlte Stromkosten zurücküberwies. Doch dann rechnete das Sozialamt das Geld auf die Sozialhilfe des Mannes an. Er klagte und verlor nun vor dem Bundessozialgericht.

Erhalten Sozialhilfeempfänger zuviel gezahlte Stromkosten von ihrem Energielieferanten zurückerstattet, verringert dieser Betrag die Sozialhilfeleistung. Denn die Stromkostenerstattung sei als Einkommen anzurechnen, entschied das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil. Dies verletze auch nicht den Gleichheitsgrundsatz.



In dem verhandelten Rechtsstreit hatte die Stadt Bielefeld einem Sozialhilfeempfänger die Hilfeleistung für Februar 2006 um 205 Euro gekürzt. Sie begründete dies damit, dass der Hilfebedürftige diesen Betrag von den Stadtwerken als Stromkostenerstattung überwiesen bekommen hatte. Der Zahlbetrag sei einkommensmindernd auf die Sozialhilfe anzurechnen.

Der Sozialhilfeempfänger wollte dies nicht hinnehmen und argumentierte, der erstattete Guthabensbetrag sei Schonvermögen. Außerdem werde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Er werde gegenüber jenen benachteiligt, die einen geringeren Stromkostenabschlag zahlen. Während er Energie spare und der Erstattungsbetrag als Einkommen angerechnet werde, gelte dies nicht für Sozialhilfeempfänger, die vorab geringere Stromkostenabschläge gezahlt hätten.

Einkünfte in Geld oder Geldeswert

Der 8. Senat des BSG wies den Fall an das Landessozialgericht in Essen zurück, das die genaue Hilfebedürftigkeit des Klägers feststellen muss. Allerdings habe das LSG zurecht die Stromkostenerstattung als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet. Denn zum Einkommen zählten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfebedürftige im Bedarfszeitraum erhalten hat.

Der Sozialhilfeempfänger habe es im übrigen selbst in der Hand, seinen Energieverbrauch an den monatlichen Stromkostenabschlägen anzupassen. (AP/epd)

Aktenzeichen: B 8 SO 35/07 R